

Verordnung über die Führung in ausserordentlichen Lagen

Der Gemeinderat

erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 1 des Reglements über den Bevölkerungsschutz sowie weitere übergeordnete Erlasse diese Verordnung.

- Gegenstand **Art. 1** Diese Verordnung regelt die Notorganisation der Einwohnergemeinde Ipsach (Gemeinde), namentlich
- a die Vertretung im Regionalen Führungsorgan Bellmund-Ipsach-Port (RFO BIP),
 - b deren Aufgaben und Kompetenzen und
 - c die im Hinblick auf ausserordentliche Lagen zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen.
- Grundsatz,
Alarmstelle **Art. 2** ¹ Das RFO BIP übernimmt die Führung im Hinblick auf die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen auf dem Gebiet der Gemeinde.
- ² Die Einsatzmittel der Gemeinde stehen ihm dazu zur Verfügung, namentlich die Feuerwehr.
- ³ Alarmempfangsstelle der Gemeinde ist die Feuerwehr. Sie stellt die Weiterleitung der Alarmmeldungen sicher.
- Koordination **Art. 3** Bei ausserordentlichen Lagen, die andere Gemeinden tangieren, arbeitet die Gemeinde mit deren Organen, dem Regierungsrat, dem kantonalen und den Bundesbehörden zusammen.
- Vertretung im
RFO BIP **Art. 4** ¹ Im RFO BIP wird der Gemeinderat vertreten durch sein Mitglied mit dem Ressort öffentliche Sicherheit. In dessen Abwesenheit übernimmt seine Stellvertretung diese Aufgabe.
- ² Ist kein Mitglied des Gemeinderats erreichbar, übernimmt das Kernteam des RFO BIP dessen Führungsaufgabe.

Einsatz
RFO BIP

Art. 5 ¹ Die Einsatzleitung entscheidet von Fall zu Fall über den Einsatz des RFO BIP. Aufgeboden wird dann die Leitung des RFO BIP und die Vertretung der Gemeinde.

² Ist Gefahr in Verzug, trifft die Leitung des RFO BIP selbständig die nötigen Massnahmen und informiert unverzüglich den Gemeinderat und das Regierungsstatthalteramt. Für Sofortmassnahmen, die nicht mit gemeindeeigenen Einsatzmitteln durchgeführt werden können, verfügt das RFO BIP über eine Finanzkompetenz zu Lasten der Gemeinde von Fr. 10'000.

Änderung,
Aufhebung
bestehender
Erlasse

Art. 6 Sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Erlasse werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Diese Verordnung tritt am 3. Februar 2004 in Kraft.

² Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im Amtsanzeiger zu veröffentlichen (Art. 45 Gemeindeverordnung).

Genehmigung

Diese Verordnung über die Führung in ausserordentlichen Lagen ist am 02. Februar 2004 vom Gemeinderat genehmigt worden.

Gemeinderat Ipsach

Franz Schäfer
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter

Publikation

Die Inkraftsetzung ist am 13. Februar 2004 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker
Geschäftsleiter

Bescheinigung

Gegen diese Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen keine Gemeindebeschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 02. April 2004 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Nidau wurden am 02. April 2004 zur Information zwei Exemplare für sich und die kantonale Fachstelle zugestellt (Art. 48 Gemeindeverordnung).

Markus Becker
Geschäftsleiter

Ipsach, 02. April 2004